



C/2024/4799

7.8.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. August 2024

(C/2024/4799)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0915	CAD	Kanadischer Dollar	1,5097
JPY	Japanischer Yen	158,29	HKD	Hongkong-Dollar	8,5055
DKK	Dänische Krone	7,4628	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8423
GBP	Pfund Sterling	0,85998	SGD	Singapur-Dollar	1,4485
SEK	Schwedische Krone	11,5590	KRW	Südkoreanischer Won	1 504,09
CHF	Schweizer Franken	0,9325	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,1616
ISK	Isländische Krone	150,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8071
NOK	Norwegische Krone	12,0005	IDR	Indonesische Rupiah	17 653,43
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8834
CZK	Tschechische Krone	25,286	PHP	Philippinischer Peso	63,049
HUF	Ungarischer Forint	397,38	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3105	THB	Thailändischer Baht	38,797
RON	Rumänischer Leu	4,9772	BRL	Brasilianischer Real	6,2028
TRY	Türkische Lira	36,6472	MXN	Mexikanischer Peso	21,0872
AUD	Australischer Dollar	1,6837	INR	Indische Rupie	91,5925

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



Bekanntmachung der Kommission

Technische Leitlinien bezüglich der Analyseverfahren zur Überwachung der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) in Wasser für den menschlichen Gebrauch

(C/2024/4910)

Inhalt

	<i>Buchseite</i>
Abkürzungen	1
1. Einführung	3
2. Bestimmungen der Trinkwasserrichtlinie über die Überwachung von PFAS	3
2.1. Parameterwerte	3
2.2. Nachweisgrenzen (Bestimmungsgrenze)	3
2.3. Häufigkeit der Probenahmen	4
3. Analyseverfahren zur Überwachung der „Summe der PFAS“	4
3.1. Anwendungsbereich der Verfahren	4
3.2. Analyseverfahren	5
3.3. Leistungskriterien für die Analyseverfahren	6
3.3.1. Bestimmungsgrenze	6
3.3.2. Messunsicherheit	6
4. Analyseverfahren für die Überwachung von „PFAS gesamt“	6
4.1. Anwendungsbereich der Verfahren	6
4.2. Analyseverfahren	6
4.2.1. Ersatzweise herangezogene Verfahren (Proxy-Verfahren) für „PFAS gesamt“	7
4.2.2. Analysebericht über „PFAS gesamt“	8
5. Verweise	8

Abkürzungen ⁽¹⁾

PFAS	per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen
------	---

Anionische PFAS

PFAAs	Perfluoralkansäuren
PFCAs	Perfluoralkancarbonsäuren
TFA	Trifluoracetat, auch häufig Abkürzung für Trifluoressigsäure (TFAA)
PFPrA	Perfluorpropansäure
PFBA	Perfluorbutansäure
PFPeA	Perfluorpentansäure
PFHxA	Perfluorhexansäure

⁽¹⁾ Für PFAS wurde – soweit anwendbar – die Nomenklatur der OECD (2021) [1] angewandt.

PFHpA	Perfluorheptansäure
PFOA	Perfluoroctansäure
PFNA	Perfluornonansäure
PFDA	Perfluordecansäure
PFOA	Perfluorundecansäure
PFDoDA	Perfluordodecansäure
PFTTrDA	Perfluortridecansäure
PFASs	Perfluoralkansulfonsäuren
TFMS	Trifluormethansulfonsäure
PFES	Perfluorethansulfonsäure
PFPrS	Perfluorpropansulfonsäure
PFBS	Perfluorbutansulfonsäure
PFPeS	Perfluorpentansulfonsäure
PFHxS	Perfluorhexansulfonsäure
PFHpS	Perfluorheptansulfonsäure
PFOS	Perfluoroctansulfonsäure
PFNS	Perfluornonansulfonsäure
PFDS	Perfluordecansulfonsäure
PFUnDS	Perfluorundecansulfonsäure
PFDoDS	Perfluordodecansulfonsäure
PFTTrDS	Perfluortridecansulfonsäure

Weitere Abkürzungen

CIC	Verbrennungs-Ionenchromatographie (Combustion ion chromatography)
Trinkwasser-richtlinie	Richtlinie (EU) 2020/2184
EK	Europäische Kommission
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority)
EOF	Extrahierbare organische Fluorverbindungen
GC	Gaschromatografie
HRMS	Hochauflösende Massenspektrometrie (High resolution mass spectrometry)
ISO	Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization)
LC	Flüssigchromatographie (Liquid chromatography)
MS	Massenspektrometrie
MS/MS	Tandem-Massenspektrometrie
SPE	Festphasenextraktion (Solid phase extraction)
TOP-Assay	Total Oxidisable Precursor Assay

1. **Einführung**

Mit der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) ⁽¹⁾ (im Folgenden „Richtlinie“ oder „Trinkwasserrichtlinie“), die am 12. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wurden Parameter und Parameterwerte für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) eingeführt. Diese Werte liegen bei 0,50 µg/l (500 ng/l) für den Parameter „PFAS *gesamt*“ und bei 0,10 µg/l (100 ng/l) für den Parameter „*Summe der PFAS*“, der eine Liste von 20 PFAS einschließt ⁽²⁾. Die Mitgliedstaaten müssen diese Parameter bis zum 12. Januar 2026 erfüllen ⁽³⁾. In ihrem nationalen Recht können sie zur Umsetzung dieser Richtlinie strengere Werte oder zusätzliche Parameter festlegen.

Im Einklang mit Artikel 13 Absatz 7 der Trinkwasserrichtlinie und auf der Grundlage einer eingehenden Konsultation der Mitgliedstaaten werden in diesem Dokument die **technischen Leitlinien für die Analyseverfahren zur Überwachung der PFAS unter den mit der Neufassung der Trinkwasserrichtlinie festgelegten Parametern „PFAS *gesamt*“ und „*Summe der PFAS*“** festgelegt. Diese technischen Leitlinien umfassen eine Auswahl an Analyseverfahren und -ansätzen, die für die Überwachung dieser Parameter auf der Grundlage einer technischen und sozioökonomischen Bewertung als am besten geeignet erachtet werden.^[3]

Die in der Liste des Parameters „*Summe der PFAS*“ aufgeführten Stoffe sind in Anhang III Teil B Absatz 3 der Richtlinie enthalten.

Der Parameter „*PFAS *gesamt**“ wird in Anhang I der Richtlinie als „*Gesamtheit der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen*“ definiert.

EU-weit steigt die Zahl der Fälle hoher PFAS-Konzentrationen in Frischwasser, einschließlich Trinkwasser. Die Europäische Kommission ermutigt die Mitgliedstaaten daher, diese Leitlinien rasch umzusetzen, um die Umsetzung der Überwachung von PFAS zu beschleunigen und Maßnahmen zu konzipieren, um die Parameter der Trinkwasserrichtlinie einzuhalten.

2. **Bestimmungen der Trinkwasserrichtlinie über die Überwachung von PFAS**

In Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie ist festgelegt, dass „*die Kommission technische Leitlinien bezüglich der Analyseverfahren zur Überwachung der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen im Rahmen der Parameter ‚PFAS *gesamt*‘ und ‚*Summe der PFAS*‘ fest [legt], einschließlich Nachweisgrenzen, Parameterwerten und Häufigkeit der Probennahmen*“.

Die Anforderung für Nachweisgrenzen, Parameterwerte und Häufigkeit der Probennahmen werden nachstehend erläutert.

2.1. **Parameterwerte**

Die Parameterwerte sind in Anhang I Teil B der Richtlinie festgelegt:

— „PFAS <i>gesamt</i> “	= 0,50 µg/l
— „ <i>Summe der PFAS</i> “	= 0,10 µg/l

Diese Parameterwerte müssen bis zum 12. Januar 2026 an der Stelle der Einhaltung gemäß Artikel 6 der Richtlinie eingehalten werden.

2.2. **Nachweisgrenzen (Bestimmungsgrenze)**

Mindestanforderung ist, dass die Bestimmungsgrenze 30 % oder weniger des Parameterwerts beträgt. Diese Anforderung wird in Anhang III Teil B der Richtlinie unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Begriffs „Bestimmungsgrenze“ in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission^[4] festgelegt.

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

⁽²⁾ Die Parameter und Parameterwerte für PFAS sind in Anhang I Teil B der Trinkwasserrichtlinie enthalten. Die Liste der in der „*Summe der PFAS*“ enthaltenen PFAS ist in Anhang III Teil B Absatz 3 aufgeführt.

⁽³⁾ Artikel 25 der Neufassung der Trinkwasserrichtlinie.

Das heißt, dass die Bestimmungsgrenze für den Parameter „Summe der PFAS“ bei maximal 30 ng/l (0,03 µg/l) und für den Parameter „PFAS gesamt“ bei maximal 150 ng/l (0,15 µg/l) liegen sollte. Der Begriff „Bestimmungsgrenze“ wird in Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/90/EG der Kommission definiert als „ein festgelegtes Vielfaches der Nachweisgrenze bei einer Konzentration des Analyten, die mit einem akzeptablen Maß an Richtigkeit und Genauigkeit bestimmt werden kann. Die Bestimmungsgrenze kann mithilfe eines geeigneten Standards oder einer Probe berechnet und anhand des untersten Kalibrierpunkts auf der Kalibrierkurve ohne Leerprobe bestimmt werden“.

Die Bestimmungsgrenze (oder Nachweisgrenze) kann nur für einzelne Stoffe in akzeptablem Maß berechnet werden. Da die Parameterwerte für den Parameter „Summe der PFAS“ der Summe von 20 einzelnen Stoffen entsprechen, wird für die einzelnen Stoffe eine Bestimmungsgrenze von maximal 1,5 ng/l empfohlen, um einen aussagekräftigen Wert für die Gesamtheit der 20 nachgewiesenen PFAS zu erhalten (⁶⁾). Für PFHxS, PFOA, PFOS, und PFNA (gemäß der EFSA-Bewertung von 2020[5] besorgniserregende PFAS) sollte der Zielwert der Bestimmungsgrenze deutlich unter 1,5 ng/l liegen, um mögliche nachteilige Einflüsse zu reduzieren und die hohe toxikologische Relevanz der vier Stoffe widerzuspiegeln.

2.3. Häufigkeit der Probennahmen

Die Mindesthäufigkeit der Probennahme und Analyse ist in Anhang II Teil B Tabelle 1 der Richtlinie festgelegt. Die Anzahl der Proben hängt von der Menge des in dem Versorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder gewonnenen Trinkwassers ab.

Aufgrund der gemäß Artikel 8 und 9 der Richtlinie durchgeführten Risikobewertungen der Einzugsgebiete und Versorgungssysteme können sich andere Probennahmehäufigkeiten als notwendig erweisen.

3. Analyseverfahren zur Überwachung der „Summe der PFAS“

3.1. Anwendungsbereich der Verfahren

Der Parameter „Summe der PFAS“, wie in Anhang I Teil B der Richtlinie definiert, ist eine Untergruppe von 20 einzelnen bedenklichen PFAS (Targets) aus vielen möglichen PFAS („PFAS gesamt“). Diese 20 einzelnen Stoffe werden in Anhang III Teil B Nummer 3 der Richtlinie aufgeführt.

Die „Summe der PFAS“ umfasst einen perfluorierten Alkylanteil mit drei oder mehr Kohlenstoffatomen (d. h. $-C_nF_{2n-}$, $n \geq 3$) oder einem perfluorierten Alkyletheranteil mit zwei oder mehr Kohlenstoffatomen (d. h. $-C_nF_{2n}OC_mF_{2m-}$, n und $m \geq 1$). Die Kettenlänge insgesamt umfasst vier bis 13 Kohlenstoffatome mit zehn Perfluoralkancarbonsäuren (PFCAs) und zehn Perfluoralkansulfonsäuren (PFSA). In **Tabelle 1** sind die 20 einzelnen PFAS aufgeführt. Der Parameterwert für die Summe aller 20 Stoffe beträgt 0,10 µg/l.

Aufgrund dieser Definition in der Richtlinie sind ultra-kurzkettenige PFAS-Verbindungen mit zwei oder drei Kohlenstoffatomen von der „Summe der PFAS“ ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Trifluoressigsäure (TFA) und Perfluorpropanensäure (PFPrA), sowie Trifluormethansulfonsäure (TFMS), Perfluorethansulfonsäure (PFEtS) und Perfluorpropan-sulfonsäure (PFPrS).

Die 20 in Anhang III Teil B Nummer 3 der Richtlinie aufgeführten Stoffe (siehe **Tabelle 1**) umfassen im Zusammenhang dieser technischen Leitlinien auch lineare und verzweigte Isomere. Gemäß der Richtlinie gemeldete Massenkonzentrationen sollten die Summe aller Isomere umfassen.

Tabelle 1

In Anhang III Teil B Nummer 3 der Richtlinie aufgeführte PFAS, die für die Berichterstattung über die Parameterwerte der „Summe der PFAS“ analysiert werden müssen (* Abkürzung der in der Richtlinie nicht genannt)

Kohlenstoffkettenlänge	Perfluoralkancarbonsäuren (PFCAs)	Perfluoralkansulfonsäuren (PFSA)
4	Perfluorbutansäure (PFBA)	Perfluorbutansulfonsäure (PFBS)

⁽⁶⁾ Es sei darauf hingewiesen, dass die derzeit beste Bestimmungsgrenze eines einzelnen PFAS-Stoffs bei etwa 0,1 ng/l oder sogar darunter liegt (durch LC-MS/MS nach Anreicherung, z. B. nach EN 17892, Teil B).

Kohlenstoffkettenlänge	Perfluoralkancarbonsäuren (PFCAs)	Perfluoralkansulfonsäuren (PFASs)
5	Perfluorpentansäure (PFPA)	Perfluorpentansulfonsäure(PFPS)
6	Perfluorhexansäure (PFHxA)	Perfluorhexansulfonsäure(PFHxS)
7	Perfluorheptansäure (PFHpA)	Perfluorheptansulfonsäure(PFHpS)
8	Perfluoroctansäure (PFOA)	Perfluoroctansulfonsäure (PFOS)
9	Perfluornonansäure (PFNA)	Perfluornonansulfonsäure(PFNS)
10	Perfluordecansäure (PFDA)	Perfluordecansulfonsäure(PFDS)
11	Perfluorundecansäure (PFUnDA)	Perfluorundecansulfonsäure (PFUnDS)*
12	Perfluordodecansäure (PFDoDA)	Perfluordodecansulfonsäure (PFDoDS)*
13	Perfluortridecansäure (PFTrDA)	Perfluortridecansulfonsäure (PFTrDS)*

Die modernste Technologie zur analytischen Bewertung nicht flüchtiger einzelner organischer Spurenstoffe (Targets) mit chemischen Eigenschaften wie PFAS ist die Flüssigchromatographie-Tandem-Massenspektrometrie (LC-MS/MS) (siehe unter Absatz 3.2 *Analyseverfahren* aufgeführte Verfahren). Ungefiltertes Trinkwasser wird meist nach einem geeigneten Verfahren zur Probennahme analysiert.

Der Anwendungsbereich eines Analyseverfahrens kann andere validierte PFAS-ähnliche Alternativen und PFAS-Ersatzstoffe und ähnliche organische Spurenstoffe wie Fluorotelomersulfonsäure oder Perfluorsulfonamid umfassen. Bei dem Verfahren können nach einer ordnungsgemäßen Validierung jedes der integrierten Stoffe, mehr Stoffe einbezogen werden, wobei das Analyseergebnis für die „Summe der PFAS“ nur die in Anhang III Teil B Nummer 3 der Richtlinie aufgeführten Stoffe umfasst.

3.2. *Analyseverfahren*

Die Analyseverfahren sollten die allgemeinen und spezifischen Anforderungen des Parameters „PFAS“ gemäß Anhang III der Richtlinie erfüllen. Die empfohlenen Analyseverfahren für den Parameter „Summe der PFAS“ sind:

— EN 17892:2024, Teil A	(LC-MS, Direktinjektion)
— EN 17892:2024, Teil B	(LC-MS, SPE Anreicherungsverfahren)

Die Teile A und B der Norm EN 17892 sind für alle 20 in dem Parameter „Summe der PFAS“ enthaltenen betroffenen Stoffe ausgearbeitet und validiert. EN 17892 ist das erste Standardverfahren, mit dem eine vollständige Validierung im Rahmen einer europäischen Laborvergleichsuntersuchung ermöglicht wird.

Andere gleichwertige Standardverfahren können verwendet werden, wenn sie die allgemeinen und spezifischen Anforderungen des Parameters „PFAS“ gemäß Anhang III der Richtlinie erfüllen.

3.3. **Leistungskriterien für die Analyseverfahren**

3.3.1. *Bestimmungsgrenze*

In diesen Leitlinien wird davon ausgegangen, dass die in Anhang III Teil B Nummer 1 der Richtlinie festgelegte Anforderung für die Bestimmungsgrenze von 30 % des Parameterwerts (0,10 µg/l) durchschnittlich eine Bestimmungsgrenze von 1,5 ng/l für jede der 20 Zielverbindungen ergibt, sodass es möglich ist, 30 % (30 ng/l) des Parameterwerts der „Summe der PFAS“ zu messen.

Eine Erhebung europäischer Fachlaboratorien[3] zeigte, dass die mittlere Bestimmungsgrenze aller 20 Target-PFAS für die Direktinjektion (Teil A) bei 1,38 ng/l (gerundet: 1,4 ng/l) und für die Festphasenextraktion (SPE) (Teil B) bei 1,28 ng/l (gerundet: 1,3 ng/l) lag. Für beide Verfahren wurde gezeigt, dass sie grundsätzlich mit Anhang III Teil B der Richtlinie im Einklang stehen. Bei der Anwendung des Verfahrens sollte die Einhaltung der Bestimmungsgrenzen für die gegebenen hausinternen Bedingungen überprüft werden.

Mit der Erhebung wurde gezeigt, dass aus beiden Teilen der Norm EN 17892:2024 Bestimmungsgrenzen mit einem Mittelwert von unter 1,5 ng/l hervorgehen können, was den Anforderungen entspricht. Der SPE-Ansatz ist aufgrund der Anreicherung in der Regel empfindlicher. Die Laboratorien sollten eine ausreichende Empfindlichkeit gemäß den Anforderungen der Richtlinie und dem eingeführten Qualitätsmanagementsystem (z. B. EN ISO/IEC 17025) nachweisen. Unter optimalen Bedingungen sollten Bestimmungsgrenzen von etwa 0,1 ng/l oder sogar weniger erreicht werden können. Für sehr niedrige Bestimmungsgrenzen sind in diesem Ultraspurenbereich Umwelteinflüsse und Laborbedingungen die limitierenden Faktoren.

3.3.2. *Messunsicherheit*

Dieselbe Erhebung europäischer Fachlaboratorien[3] hat ebenso ergeben, dass die einzelnen erweiterten Messunsicherheiten deutlich unter dem in der Richtlinie festgelegten Grenzwert von 50 % liegen können. Die mittleren Messunsicherheiten für die 20 PFAS der „Summe der PFAS“ liegt in einem Bereich zwischen 23 % und 31 % mit Standardabweichungen zwischen 10 % und 16 % für Teil A (Direktinjektion). Für Teil B (SPE-Anreicherung) liegen die mittleren Messunsicherheiten in einem Bereich zwischen 18 % und 39 % mit Standardabweichungen zwischen 5 % und 17 %. Bei der Anwendung des Verfahrens sollte die Einhaltung der Unsicherheiten für die gegebenen hausinternen Bedingungen überprüft werden.

4. **Analyseverfahren für die Überwachung von „PFAS gesamt“**

4.1. **Anwendungsbereich der Verfahren**

Die Bandbreite der im Parameter „PFAS gesamt“ enthaltenen Stoffe wird in der Richtlinie als „die Gesamtheit der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen“ definiert. In der Richtlinie wird der Parameter nicht genauer definiert.

Die einzige Definition von PFAS, über die zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie Einvernehmen herrschte, war die technische Definition der OECD im Jahr 2018[1]. Diese Definition wurde 2021, also nach der Annahme der Richtlinie überarbeitet.[2] Nun umfasst sie den Stoff Trifluoressigsäure (TFA). TFA, eine ultra-kurzkettige PFAS, ist ein hydrophiler, mobiler und persistenter Stoff, der vor allem durch den Abbau verschiedener fluoriertes Stoffe und aus diffusen Kontaminationsquellen in den Wasserkreislauf gelangt. Es gibt viele verschiedene mögliche Quellen von TFA in Rohwasserquellen, einschließlich Pestizide, Kältemittel, Abwasserbehandlung und industriebedingte Verschmutzung.

Die verfügbaren Ergebnisse der TFA-Überwachung von Rohwasserquellen der Mitgliedstaaten legen nahe, dass TFA-Konzentrationen an der Stelle der Einhaltung den in der Richtlinie festgelegten Parameterwert „PFAS gesamt“ möglicherweise deutlich überschreiten.

Die Auswirkungen von TFA auf die Gesundheit werden derzeit auf der Grundlage der aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnisse von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) untersucht. Abhängig von den Ergebnissen dieser Untersuchung könnte die WHO neue Empfehlungen bezüglich TFA-Konzentrationen in Trinkwasser herausgeben.

Diese technischen Leitlinien umfassen Empfehlungen zum Umgang mit TFA im Rahmen des Parameters „PFAS gesamt“.

4.2. **Analyseverfahren**

Bei den Analyseverfahren sollten sowohl die allgemeinen als auch die konkreten Spezifikationen hinsichtlich des Parameters „PFAS“, die in Anhang III „Spezifikationen für die Analyse der Parameter“ der Richtlinie festgelegt sind, berücksichtigt werden.

4.2.1. Ersatzweise herangezogene Verfahren (Proxy-Verfahren) für „PFAS gesamt“

Derzeit können mit keinem einzigen Analyseverfahren alle möglichen Stoffe einer riesigen Stoffklasse mit sehr unterschiedlichen Molekulargewichten sowie verschiedenen chemischen und strukturellen Eigenschaften vollständig erfasst oder quantifiziert werden. Somit ist davon auszugehen, dass jedes Verfahren für die Analyse organischer Spurenstoffe ein eigenes „analytisches Fenster“ hat, das jeweils größer oder kleiner ist. Der Parameter „PFAS gesamt“ ist ein typischer Summenparameter und alle empfohlenen Verfahren können hilfreiche Ergebnisse und einen Proxy für dessen Messung liefern. Weitere Informationen sind dem Gesamtbericht zur technischen und sozioökonomischen Bewertung[3] zu entnehmen.

Die derzeit in diesen Leitlinien als Proxy für die Messung des Parameters „PFAS gesamt“ empfohlenen Verfahren sind weder standardisiert noch harmonisiert. Die Empfehlungen beziehen sich auf die Analysegrundsätze, enthalten jedoch keine Hinweise für die Vorbereitung der Stichprobe:

1. TOP-Assay (Total Oxidisable Precursor Assay)
2. EOF-CIC (Verbrennungs-Ionenchromatographie (CIC) nach Extraktion organischer Fluorverbindungen (EOF))
3. LC-HRMS Suspect- und Non-Target-Analyse (Flüssigchromatographie mit hochauflösender Massenspektrometrie)

1. Bei den **TOP-Assay-Verfahren** wird eine Oxidation mit Persulfat in alkalischer Lösung vorgenommen. TOP-Assay-Ansätze sind insbesondere bei PFAS anzuwenden, die zu Perfluorcarbonsäuren oxidieren und ein sehr geringes Risiko einer Überschätzung der Bedenklichkeit der PFAS-Belastung bergen. Perfluorierte Etherverbindungen und möglicherweise andere Klassen oxidieren nicht zu perfluorierten Carbonsäuren. Neben dem Risiko einer unvollständigen Umwandlung der Präkursoren, ist das Risiko hoch, „PFAS gesamt“ zu unterschätzen. Alle Oxidationsprodukte müssen in dem Proxy-Analyseergebnis quantifiziert, zusammengefasst und als „**PFAS gesamt_{TOP}**“ in ng/l dargestellt werden.
2. **EOF-CIC-Verfahren** für „PFAS gesamt“ gemäß der Richtlinie sind inklusiv und quantitativ, und es besteht ein geringes Risiko, die Bedenklichkeit der PFAS-Belastung zu unterschätzen. Die derzeitigen EOF-Verfahren umfassen Nicht-PFAS, einschließlich CF-Gruppen und anorganische Stoffe wie PF_6^- , BF_4^- und möglicherweise andere F-Spezies. Quantitative Ergebnisse liefern extrahierbare Fluorkonzentrationen (**ng/l F**), die in eine Proxy-PFAS-Massenkonzentration (empfohlen werden PFOA-Massenäquivalente) umgerechnet werden müssen, um mit dem Parameterwert verglichen werden zu können. Der Umwandlungsfaktor, um aus $PFOA_{eq}$ die Massenkonzentration von Fluor zu errechnen, beträgt 1,45⁽⁹⁾. Eine Massenkonzentration von 345 ng/l F entspricht somit einer Massenkonzentration von 500 ng/l $PFOA_{eq}$. Der Hintergrund anderer möglicher Fluorverbindungen ist nicht gut erforscht, somit kann der Parameterwert von 0,50 µg/l (500 ng/l) überschritten werden. Die Proxy-Analyseergebnisse werden als „**PFAS gesamt_{EOF-CIC,PFOA_{eq}}**“ in ng/l $PFOA_{eq}$ dargestellt.
3. Die **LC-HRMS-Analyse** als Suspect- und Non-Target-Analyse von PFAS unter Verwendung von LC-HRMS hängt nicht von der Verfügbarkeit individueller Analysestandards ab und kann daher eine signifikant größere Anzahl von Verbindungen erkennen als die Target-Analyse (großes analytisches Fenster). Dies ist ein wirkungsvoller Ansatz für den Umgang mit unbekanntem Verunreinigungen; derzeit beruhen die verfügbaren Methoden jedoch teilweise auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und teilweise auf Experteneinschätzungen und liefern nur semiquantitative Ergebnisse. Die Selektivität von Suspect- und Non-Target-Verfahren hängt von dem Prozessablauf der HRMS-Daten ab, die weniger spezifisch sind als bei der Target-Analyse. Das Risiko falsch-negativer und falsch-positiver Ergebnisse hängt von dem Signifikanzniveau ab, mit dem die erkannten Signale als bestätigte PFAS gemeldet werden können. Die Proxy-Analyseergebnisse werden als „**PFAS gesamt_{HRMS}**“ in ng/l dargestellt.

Mit keiner dieser drei Proxy-Methoden kann „PFAS gesamt“ genau quantifiziert werden. Es können jedoch Proxy-Messungen davon vorgenommen werden. Für alle drei Verfahren ist die Vorbehandlung der Proben von entscheidender Bedeutung. In einigen Fällen erfordert diese Phase besondere Aufmerksamkeit, um zukünftig eine weitere Harmonisierung und Validierung zu erreichen.

⁽⁹⁾ $PFOA_{eq} = [Konzentration\ F / (n_F \cdot MW_F)] \times MW_{PFOA} = \text{Konzentration F} \cdot 1.45$ (Dabei ist $n_F = 15$, $MW_F = 19\text{ g/mol}$ und $MW_{PFOA} = 414\text{ g/mol}$).

Die drei Proxy-Verfahren wurden für ultra-kurzketttige PFAS (z. B. TFA) und andere organische Fluorverbindungen wie fluorierte Pharmazeutika, fluorierte Pestizide und ihre fluorinierten Abbauprodukte mit mindestens einer -CF₃- oder -CF₂-Gruppe nicht vollständig validiert. Insbesondere die Bestimmung von TFA kann sich je nach Vorbehandlung der Probe erheblich unterscheiden. Es wird daher empfohlen, die Bestimmung der TFA zu verifizieren und zu dokumentieren. Eine Massenkonzentration von 500 ng/l TFA entspricht einer Konzentration von etwa 250 ng/l F bei Berechnung mit einem spezifischen Verfahren für Fluor wie EOF-CIC, sofern 100 % der TFA bestimmt werden. Detailliertere Informationen, sind in dem Gesamtbericht zur technischen und sozioökonomischen Bewertung enthalten.[3]

Für die meisten der genannten Verfahren fehlen nach wie vor zuverlässige Daten über Messunsicherheiten und Bestimmungsgrenzen. Das heißt, dass es noch nicht möglich ist, die Einhaltung der analytischen Leistungsanforderungen gemäß Anhang III Teil B der Richtlinie für den Parameter „PFAS *gesamt*“ sicherzustellen. Es wird daher empfohlen, die Proxy-Verfahren in Verbindung mit Ringversuchen einzusetzen sowie für die Entfernung von PFAS Vorbehandlungen zu entwickeln und entsprechende Daten zu erheben. Ferner wird empfohlen, Ziele zu formulieren, um die Einhaltung der Anforderungen von Anhang III für „PFAS *gesamt*“ zu erreichen.

4.2.2. Analysebericht über „PFAS *gesamt*“

Für den Analysebericht hinsichtlich der Ergebnisse für „PFAS *gesamt*“ sollte der Beitrag der ultra-kurzketttigen PFAS TFA in Wasser für den menschlichen Gebrauch bewertet werden, da die TFA-Konzentration den gemäß der Richtlinie festgelegten Parameterwert für „PFAS *gesamt*“ möglicherweise (deutlich) überschreitet.

Die Kommission empfiehlt zur Berichterstattung über Analyseergebnisse von „PFAS *gesamt*“ Folgendes:

Schritt 1:	Bestimmung des Analyseergebnisses für „PFAS <i>gesamt</i> “ (PFAS <i>gesamt</i>) durch eine der drei empfohlenen Proxy-Analyseverfahren, wobei anzugeben ist, welches Verfahren verwendet wurde ([PFAS <i>gesamt</i> _{TOP}], [PFAS <i>gesamt</i> _{EOF-CIC PFOAeq}] oder [PFAS <i>gesamt</i> _{HRMS}]).
Schritt 2:	Bestimmung der Analyseergebnisse für TFA ([TFA]) durch ein Target-Analyseverfahren. Das Target-Verfahren sollte mit den Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie im Einklang stehen, insbesondere mit den Anforderungen gemäß Teil B für den Parameter „PFAS <i>gesamt</i> “.
Schritt 3:	Der Analysebericht umfasst die Berichterstattung über [PFAS <i>gesamt</i>], [TFA] und [PFAS <i>gesamt</i>] – [TFA] und gibt an, welches Proxy-Verfahren und welches Target-Verfahren verwendet wurden.
Schritt 4:	Wenn [PFAS Total] – [TFA] < 0, wird empfohlen, die gemeldeten Analyseergebnisse in Schritt 3 als nicht schlüssig zu kennzeichnen.

5. Verweise

- [1] **OECD (2018)**: TOWARD A NEW COMPREHENSIVE GLOBAL DATABASE OF PER- AND POLYFLUOROALKYL SUBSTANCES (PFASs): Summary report on updating the OECD 2007 list of per- and polyfluoroalkyl substances. Herausgegeben von OECD Publishing. Paris (OECD Series on Risk Management, 39).
- [2] **OECD (2021)**: Reconciling Terminology of the Universe of Per- and Polyfluoroalkyl Substances: Recommendations and Practical Guidance. Herausgegeben von OECD Publishing. Paris (OECD Series on Risk Management, 61).
- [3] Final report on the support for developing and drafting technical guidelines on PFAS substances under the recast Drinking Water Directive, Dienstleistungsauftrag Nr. 090202/2023/890359/SER/ENV.C.2.

- [4] **Richtlinie 2009/90/EG der Kommission** vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 201 vom 1.8.2009, S. 36).
- [5] **EFSA (2020):** Risk to human health related to the presence of perfluoroalkyl substances in food (europa.eu)
-



C/2024/4913

7.8.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109161

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4913)

Datum der Annahme der Entscheidung	3.7.2024
Nummer der Beihilfe	SA.109161
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Mesure d'aide relative à deux parcs éoliens en mer posés l'un en Sud Atlantique et l'autre au large de la Normandie dans la zone Centre Manche 2
Rechtsgrundlage	Code de l'énergie
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Erneuerbare Energien, Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 10 820 000 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	
Wirtschaftssektoren	Elektrizitätserzeugung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère de l'économie, des finances et de la souveraineté industrielle et numérique - Direction générale de l'énergie et du climat DGEC, Tour Séquoia, 1 place Carpeaux, La Défense
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/4915

7.8.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114216

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4915)

Datum der Annahme der Entscheidung	20.6.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114216
Mitgliedstaat	Italien
Region	Lombardia
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Intervento SRD07 „Investimenti in infrastrutture per l'agricoltura e per lo sviluppo socio-economico delle aree rurali“ e Intervento SRD09 „Investimenti non produttivi nelle aree rurali“ del Complemento per lo sviluppo rurale del Piano Strategico Nazionale della PAC 2023-2027 della Regione Lombardia, approvato da ultimo con la D.g.r. 2250/2024 (Allegato 1, parte integrante e sostanziale della presente notifica).
Rechtsgrundlage	Deliberazione di Giunta regionale n. XII/2250 del 22/04/2024 „Approvazione della modifica al Complemento per lo sviluppo rurale del Piano strategico nazionale della PAC 2023-2027 della Regione Lombardia (CSR)“ (Allegato 1, parte integrante e sostanziale alla presente notifica)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 6 000 000 EUR Jährliche Mittel: 1 200 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2029
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Lombardia - D.G. Agricoltura, Sovranità alimentare e Foreste Piazza Città di Lombardia 1, 20124 Milano
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/4918

7.8.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114173

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4918)

Datum der Annahme der Entscheidung	25.6.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114173
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Bayern
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Bayern: Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWaldR 2021)
Rechtsgrundlage	Bayern: Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNPWald 2021))
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Waldumwelt- und -klimaleistungen und die Erhaltung der Wälder
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 50 000 000 EUR Jährliche Mittel: 12 500 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2028
Wirtschaftssektoren	Forstwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) siehe website
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/4923

7.8.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11513 — MSC / ESSERS / MACHIELS / PORT OF LIMBURG)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4923)

Am 19. Juli 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11513 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/4926

7.8.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11177 — PFIZER / SEAGEN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4926)

Am 19. Oktober 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11177 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/4990

7.8.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11609 — KKR / IMPILO / IMMEDICA)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4990)

1. Am 30. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Poseidon Bidco AB („Bidco“, Schweden), kontrolliert von KKR & Co. Inc. („KKR“, USA),
- Impilo AB („Impilo“, Schweden),
- Immedica Pharma Holding AB („Immedica Pharma AB“, Schweden).

KKR und Impilo werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Immedica Pharma AB erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - KKR, eine weltweit tätige Investmentgesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten, bietet alternative Vermögensverwaltung sowie Kapitalmarkt- und Versicherungslösungen an.
 - Impilo, eine nordische Investmentgesellschaft mit Sitz in Schweden, konzentriert sich ausschließlich auf Investitionen in Unternehmen, die pharmazeutische, medizintechnische, spezialisierte Pharmadienleistungen oder andere Gesundheitsdienstleistungen oder verwandte Dienstleistungen erbringen.
 - Immedica Pharma AB mit Sitz in Schweden ist ein Pharmaunternehmen, dessen Schwerpunkt auf der Vermarktung von Arzneimitteln für seltene Krankheiten und Spezialbehandlungen liegt. Immedica Pharma AB steht derzeit unter der alleinigen Kontrolle von Impilo.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11609 — KKR / IMPILO / IMMEDICA

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2024/4991

7.8.2024

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11109 — IAG / AIR EUROPA)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4991)

Am 11. Dezember 2023 ist die Anmeldung ⁽¹⁾ eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ („Fusionskontrollverordnung“) bei der Europäischen Kommission eingegangen.

Am 24. Januar 2024 beschloss die Kommission, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung einzuleiten ⁽³⁾. Am 2. August 2024 unterrichtete der Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung und machte glaubhaft, dass der Zusammenschluss aufgegeben wurde.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1582 vom 18.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1582/oj>

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C, C/2024/1219 vom 30.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1219/oj>



C/2024/4993

7.8.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11608 — BROOKFIELD / CASTLELAKE AGGREGATOR / CASTLELAKE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4993)

Am 31. Juli 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11608 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



Aufruf zur Interessenbekundung für die Auswahl eines Mitglieds des Europäischen Fiskalausschusses

(C/2024/4994)

1. Hintergrund

Die Kommission richtete 2015 einen unabhängigen Europäischen Fiskalausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) ein. ⁽¹⁾ Er soll in beratender Funktion zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission und des Rates im Rahmen der multilateralen fiskalpolitischen Überwachung im Sinne der Artikel 121, 126 und 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beitragen. Mit dem Beschluss (EU) 2024/2115 ⁽²⁾ der Kommission wurde der ursprüngliche Beschluss über die Einrichtung des Ausschusses überarbeitet, um dem neuen europäischen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung und den dem Ausschuss in diesem Zusammenhang übertragenen Aufgaben Rechnung zu tragen.

Da die Amtszeit der derzeitigen Ausschussmitglieder am 19. Oktober 2024 endet, ist es erforderlich, einen Aufruf zur Interessenbekundung für die Ernennung der neuen Ausschussmitglieder zu veröffentlichen.

2. Zusammensetzung des Ausschusses und Ernennung

Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorsitz und vier Mitgliedern zusammen. Die Kommission bemüht sich, so weit wie möglich eine angemessene geografische Verteilung und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in der Zusammensetzung des Ausschusses zu gewährleisten.

Der Vorsitz und die Mitglieder des Ausschusses werden unter international anerkannten Sachverständigen auf der Grundlage ihrer Verdienste, Fähigkeiten und Kenntnisse ausgewählt und ernannt, die anhand nachgewiesener analytischer Erfahrung und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Analyse der öffentlichen Finanzen und mit der Makroökonomie zu bewerten sind. Die Zulassungs- und Auswahlkriterien sind nachstehend im Einzelnen aufgeführt.

Der Vorsitz und die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag der Präsidentin nach Konsultation der zuständigen Kommissionsmitglieder und gegebenenfalls des Vizepräsidenten ernannt. Der Vorsitz und die Mitglieder des Ausschusses werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt, der einmal verlängert werden kann.

Die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber werden als Sonderberater ernannt, deren Status und Bezüge im Einklang mit den Artikeln 5, 123 und 124 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union festgelegt werden. Ihre Vergütung beruht auf dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe AD 15 für den Vorsitz und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe AD 14 für die Mitglieder und wird auf Tagesbasis gewährt. Reise- und Aufenthaltskosten, die dem Vorsitz und den Mitgliedern entstehen, werden von der Kommission nach den geltenden Vorschriften erstattet. Die Kosten werden nach Maßgabe der Mittel erstattet, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens für die Mittelzuweisung zur Verfügung stehen.

Es wird angenommen, dass der Vorsitz rund 40 volle Arbeitstage und die Mitglieder rund 20 volle Arbeitstage pro Jahr für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben aufwenden müssen.

3. Aufgaben des Ausschusses

Die Reform des EU-Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung, die am 30. April 2024 in Kraft trat, umfasst die Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung. In der Verordnung wird der Ausschuss als ständige und unabhängige Einrichtung genannt, die in dem Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung der Union eine wichtigere beratende Rolle spielen sollte.

Zu den Aufgaben des Ausschusses gemäß dem Beschluss (EU) 2024/2115 gehört es,

- a) eine zeitnahe Ex-post-Bewertung der Umsetzung des haushaltspolitischen Steuerungsrahmens der Union bereitzustellen,

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 28.10.2015, S. 37, und ABl. L 40 vom 17.2.2016, S. 15.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2024/2115 der Kommission vom 29. Juli 2024 zur Einrichtung eines unabhängigen beratenden Europäischen Fiskalausschusses und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/1937 (ABl. L, 2024/2115, 1.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2115/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (ABl. L, 2024/1263, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>).

- b) im Hinblick auf den künftigen haushaltspolitischen Kurs zu beraten, der für das Euro-Währungsgebiet als Ganzes angemessen ist, sowie zu den nationalen haushaltspolitischen Kursen, die ihn im Rahmen der Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts auf angemessene Weise stützen würden,
- c) auf Ersuchen der Kommission oder des Rates Stellungnahmen zur Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie zur Verlängerung der allgemeinen Ausweichklausel gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1263 abzugeben,
- d) eng mit unabhängigen finanzpolitischen Institutionen gemäß Artikel 8a der Richtlinie 2011/85/EU des Rates (*) zusammenzuarbeiten,
- e) Vorschläge für die künftige Entwicklung der finanzpolitischen Rahmenvorschriften abzugeben.

4. Unabhängigkeit

Der Vorsitz und die Mitglieder des Ausschusses handeln unabhängig. Sie dürfen von den Organen oder Einrichtungen der Union, von der Regierung eines Mitgliedstaats oder von öffentlichen oder privaten Stellen weder Weisungen einholen noch entgegennehmen.

Die Mitglieder des Ausschusses teilen dem Vorsitz etwaige potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit einer bestimmten Bewertung oder Stellungnahme mit; der Vorsitz trifft geeignete Maßnahmen und kann beschließen, dass das betreffende Mitglied nicht an der Ausarbeitung und Annahme der betreffenden Bewertung oder Stellungnahme beteiligt ist. Der Ausschuss befasst sich mit potenziellen Interessenkonflikten des Vorsitzes.

Das Sekretariat setzt sich aus der Sekretariatsleitung und aus dem mit den entsprechenden Unterstützungsaufgaben besetzten Personal zusammen. Bei der Wahrnehmung der dem Ausschuss übertragenen Aufgaben handelt das Sekretariat nur auf Weisung des Ausschusses.

5. Tätigkeitsbeschreibung

Der Ausschuss sorgt mit Unterstützung seines Sekretariats für die Erfüllung der im Beschluss (EU) 2024/2115 festgelegten Ziele und Aufgaben (siehe Abschnitt 3). Zu diesem Zweck trägt er bei zu

- der Festlegung der Prioritäten für die strategische Planung des Ausschusses,
- der Entwicklung und Verbesserung der analytischen Instrumente, die der Ausschuss für die Erfüllung seines Auftrags benötigt.

Der Ausschuss erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einmal jährlich Bericht über seine Tätigkeiten. Alle Berichte und Stellungnahmen des Ausschusses werden veröffentlicht.

6. Zulassungskriterien

Um zur Auswahlphase zugelassen zu werden, müssen die Bewerberinnen und Bewerber vor Ablauf der Bewerbungsfrist die folgenden formalen Kriterien erfüllen:

- *Berufserfahrung* (°): mindestens 15 Jahre Berufserfahrung nach Erwerb des unten genannten Hochschulabschlusses.
- *Einschlägige Berufserfahrung*: mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in Bereichen, die mit Makroökonomie und insbesondere den Bereichen Fiskalpolitik und Haushaltsführung zusammenhängen.
- *Hochschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss*:
 - ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren entspricht (bescheinigt durch ein entsprechendes Abschlusszeugnis), oder
 - ein Bildungsniveau, das einem abgeschlossenen Hochschulstudium entspricht (bescheinigt durch ein entsprechendes Abschlusszeugnis), und bei einer Regelstudienzeit von drei Jahren eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (die einjährige Berufserfahrung kann nicht auf die weiter oben geforderte, nach dem Hochschulabschluss erworbene Berufserfahrung angerechnet werden).

(*) Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/85/oj>).

(°) Die Berufserfahrung wird ab dem Zeitpunkt angerechnet, zu dem der Bewerber/die Bewerberin die Mindestzulassungsvoraussetzungen für das ausgeschriebene Profil erfüllt hat.

- *Sprachkenntnisse*: gründliche Kenntnis einer Amtssprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnis mindestens einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union ⁽⁶⁾.
- *Staatsangehörigkeit*: Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.

7. Auswahlkriterien

Die Bewerbungen werden anhand folgender Kriterien geprüft:

- nachgewiesene einschlägige Kompetenz und Erfahrung des Bewerbers/der Bewerberin, die belegen, dass er/sie ein international anerkannter Experte/eine international anerkannte Expertin in den Bereichen Makroökonomie, öffentliche Finanzen, Fiskalpolitik und Haushaltsführung ist,
- tiefgreifendes Verständnis der finanzpolitischen Rahmenvorschriften der EU und ihrer Bedeutung für das Funktionieren der EU und der Wirtschafts- und Währungsunion,
- nachgewiesene einschlägige Kompetenz und Erfahrung in Bezug auf wirtschaftspolitische Entscheidungen, vorzugsweise erworben im Rahmen von Tätigkeiten für politische Organe, Politikberatungseinrichtungen oder Hochschulen,
- Kenntnis der EU-Organe und der Beschlussfassungsverfahren in der EU,
- Erfahrung in der Durchführung von wirtschaftlichen Analysen auf übergeordneter, länderübergreifender Ebene wäre von Vorteil,
- Fähigkeit zur Ausarbeitung und Umsetzung strategischer Visionen,
- ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein und Durchsetzungsvermögen sowie ausgeprägte Eigeninitiative und Integrität, und
- ausgezeichnete Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift, um effizient Kontakte zu internen und externen Interessenträgern zu knüpfen und effizient mit ihnen zu kommunizieren und zusammenzuarbeiten.

8. Bewerbungsverfahren

Bewerbungen sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union einzureichen; die Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin ist eindeutig anzugeben und die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

Bewerbungen sind in elektronischer Form an folgende Adresse der Europäischen Kommission zu richten: EFB-team@ec.europa.eu.

Es sind nur Bewerbungen zulässig, die fristgerecht eingereicht werden und alle nachstehend aufgeführten Unterlagen enthalten. Weitere Nachweise können zu einem späteren Zeitpunkt angefordert werden.

9. Bewerbungsfrist

Bewerbungsschluss: 45 Arbeitstage nach Veröffentlichung dieses Aufrufs zur Interessenbekundung, 24.00 Uhr (Ortszeit Brüssel).

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Bewerbungsfrist für diesen Aufruf zur Interessenbekundung ausschließlich durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu verlängern.

10. Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung muss folgende Unterlagen umfassen:

- ein Anschreiben, in dem die Beweggründe für die Interessenbekundung ausgeführt werden,
- einen Lebenslauf,
- eine Erklärung zu möglichen Interessenkonflikten, die sich aus der Mitwirkung im Ausschuss mit Blick auf andere gegenwärtige Tätigkeiten ergeben.

⁽⁶⁾ Verordnung (EWG, Rat) Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg/1958/1\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/1958/1(1)/oj)).

11. Auswahlverfahren

Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden zunächst die Bewerbungen anhand der oben genannten Kriterien bewertet, und anschließend wird eine Liste der am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt. Die am besten geeigneten Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, bevor Ernennungen erfolgen. Die Kommission übermittelt die Liste der Ernennungsvorschläge zur Konsultation an das Europäische Parlament und den Rat und holt binnen eines Monats deren Stellungnahmen ein.

12. Chancengleichheit

Die Kommission verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und achtet darauf, bei ihren Einstellungsverfahren jegliche Form der Diskriminierung zu vermeiden.

13. Schutz personenbezogener Daten

Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ verarbeitet werden. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit dieser Daten.

14. Vorläufiger Zeitplan

Die Auswahlgespräche werden voraussichtlich im Oktober 2024 stattfinden.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, können Sie uns unter der E-Mail-Adresse EFB-Team@ec.europa.eu oder unter folgender Telefonnummer erreichen: +32 2 2969244.

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).